

# Blühstreifen



## Raiffeisen Agrar

Neben Blühflächen stellen auch Blühstreifen eine attraktive Greeningvariante im Bereich der ÖVF dar, da sie ebenfalls mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 bewertet sind. Blühstreifen bieten eine Möglichkeit, die Biodiversität zu fördern, ohne einen kompletten „Flächenverlust“. So können z.B. ungünstige Flächenzuschnitte optimiert werden oder sehr große Schläge untergliedert werden. Zudem können unwirtschaftliche lineare Flächenbereiche wie z.B. Baumreihen mit niedrigen Ästen oder parallel zu Gräben mit Auflagen PSM-Einsatz ökologisch aufgewertet werden.

Auflagen zu den Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings entnehmen Sie bitte den aktuellen Greeningbestimmungen!

Folgend finden Sie eine Liste unserer Blühmischungen, mit denen Sie den Auflagen im Rahmen des Greenings nachkommen und zudem Agrarumweltmaßnahmen (HALM) in Hessen erfüllen können. Bei Fragen nach Saatgutmischungen für andere Agrarumweltmaßnahmen wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Außendienstmitarbeiter!

Bezeichnung / Maßnahme	Förderhöhe	Dauer	Auf ÖVF möglich*	Blühmischung	Vorgabe Aussattermin / Pflege
Blühstreifen/-flächen (C3.1)	600 €/ ha bei Umbruch nicht vor 15.9. 750 €/ ha bei Umbruch nicht vor 31.1. des Folgejahres	Ein- oder über-jährig		Mischung gemäß Förderrichtlinie, z.B. <b>Einjährige Blühmischung</b>	Aussaat bis 30.04., Breite mind. 5m, Fläche 0,1-1 ha, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, Flächenwechsel zulässig, Varianten: Umbruch nicht vor dem 15. September oder dem 31. Januar des Folgejahres Verpflichtungszeitraum grundsätzlich 5 Jahre
Blühstreifen/-flächen (C3.2)	600 €/ ha	Mehrfährig		Mischung gemäß Förderrichtlinie, z.B. <b>HALM Hessische Blühmischung</b>	30.04., Breite mind. 5m, Fläche 0,1-1 ha, keine PSM und N- Dünger, keine Aufwuchsnutzung, Mähen oder Mulchen zwischen 1.9.-30.10, Schröpfschnitt bei Verunkrautung möglich**, Beseitigung nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres. Besonderheit: keine Flächen, die im Dreijahreszeitraum vor dem ersten Verpflichtungsjahr den Status Dauergrünland hatten Verpflichtungszeitraum grundsätzlich 5 Jahre

**\*Bitte beachten Sie: ÖVF können in Hessen NICHT zusätzlich für AUM (HALM) genutzt werden, hierfür sind weitere Flächen notwendig (Ausschluss von Doppelförderung!).**